



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

In Kürze geht der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) bereits in seinen 3. Jahrgang. Wir hoffen, Ihnen auch im Jahr 2010 einen informativen, kompakten - und zudem kurzweiligen - Überblick über ausgewählte Rechtsprechung sowie Interna des Finanzgerichts Münster gegeben zu haben. Dies soll natürlich auch im kommenden Jahr 2011 so bleiben. Wir wünschen unseren Abonnenten und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die [Homepage](#) des Gerichts oder gleich [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Vermächtnisanspruch begründet wirtschaftliches Eigentum](#)

Der per Vermächtnis begründete - aber nicht erfüllte - Anspruch auf Übertragung eines Grundstücks kann ausreichen, um beim Begünstigten wirtschaftliches Eigentum anzunehmen. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. November 2010 entschieden (Az. [11 K 4309/07 F](#)).

Im Streitfall betrieben zunächst der Vater und die Großmutter des Klägers in der Rechtsform einer GbR einen Einzelhandel. Die Großmutter überließ der GbR für betriebliche Zwecke ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück. Nach dem Tod der Großmutter führte der Vater das Gewerbe als Einzelunternehmer unverändert fort. Dem Vater, der nicht Erbe geworden war, wurde das Betriebsgrundstück vermächtnisweise zugesprochen. Der Vermächtnisanspruch wurde nicht erfüllt; allerdings verlangte der Erbe das Grundstück auch nicht heraus. Nachdem auch der Vater gestorben war, stellte der Kläger als dessen alleiniger Erbe den Geschäftsbetrieb ein. Das Finanzamt bezog die in dem Grundstück enthaltenen stillen Reserven in den Aufgabegewinn nach § 16 EStG ein.

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster folgte dieser Auffassung. Das Grundstück habe zwar nicht im zivilrechtlichen Eigentum des Klägers bzw. seines verstorbenen Vaters gestanden, aber dennoch zum Betriebsvermögen gehört. Der Vater sei infolge seines Vermächtnisanspruchs auf Übertragung des Grundstücks wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO gewesen. Er habe den zivilrechtlichen Eigentümer - den Erben - auf Dauer von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen können und daher die tatsächliche Sachherrschaft ausgeübt. Einem etwaigen Herausgabeverlangen des Erben hätte der Vermächtnisanspruch aus § 2174 BGB als Besitzrecht entgegengehalten werden können.

[Keine Gewerbesteuerbefreiung bei Immobilienverpachtung an Alten- und Pflegeheim](#)

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass für die gewerbliche Verpachtung einer Immobilie an ein Alten- und Pflegeheim die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 Buchst. c GewStG keine Anwendung findet, sofern zwischen den Vertragsbeteiligten keine Betriebsaufspaltung besteht (Urteil vom 18. November 2010, Az. [3 K 1272/08 G.F.](#)).

Die Klägerin ist eine GbR, die eine ihr gehörende Immobilie an eine Schwestergesellschaft vermietete. Die Schwestergesellschaft überließ die Immobilie wiederum entgeltlich an eine weitere Gesellschaft, die auf

dem Grundstück ein Alten- und Pflegeheim betrieb. Zwischen der Klägerin und der Schwestergesellschaft bestand wegen überwiegend identischer Gesellschafterbeteiligungen eine Betriebsaufspaltung. Aufgrund dessen erzielte die Klägerin - trotz vermögensverwaltender Tätigkeit - gewerbliche Einkünfte. Sie beanspruchte, ihre Gewinne von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 Buchst. c GewStG freizustellen, da Gleiches auch für die Betreiberin des Alten- und Pflegeheims gelte.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster sah die Voraussetzungen für eine Gewersteuerbefreiung der Vermietungstätigkeit der Klägerin als nicht gegeben an. Sie selbst betreibe kein Alten- und Pflegeheim im Sinne von § 3 Nr. 20 Buchst. c GewStG. Zwar werde bei einer Betriebsaufspaltung die Gewersteuerbefreiung für das Betriebsunternehmen aufgrund des einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillens auch auf das Besitzunternehmen übertragen. Allerdings bestehe im Streitfall nur eine Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der zwischengeschalteten Schwestergesellschaft, nicht aber auch zur Betreiberin des Alten- und Pflegeheims. Auch zwischen der Schwestergesellschaft und der Heimbetreiberin liege keine Betriebsaufspaltung vor, die es gebieten würde, die Gewersteuerfreiheit nach § 3 Nr. 20 Buchst. c GewStG auf die Klägerin "durchzureichen".

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

[Testkäufe im Rahmen einer Betriebsprüfung - strenge Anforderungen für steuerliche Verwertbarkeit](#)

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat strenge Anforderungen an die Verwertbarkeit von sog. Testkäufen gestellt (Urteil vom 17. September 2010, Az. [4 K 1412/07 G.U.](#)). Im Streitfall nahm die Betriebsprüfung bei einem Restaurant Hinzuschätzungen zu den erklärten Umsätzen wegen formeller Buchführungsmängel vor. Grundlage hierfür war u.a. eine Ausbeutekalkulation für das Streitjahr 2001, die sich auf das Ergebnis von zwei in den Jahren 2005 und 2007 durchgeführten Testkäufen eines bestimmten Fleischgerichts stützte. Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hielt die Testkäufe für die Bestimmung der Schätzungsparameter für nicht verwertbar, da keine Gewähr für eine repräsentative Abbildung der Verhältnisse des Kalkulationsjahres gegeben sei. Erforderlich sei eine zeitliche Nähe zwischen Verprobungszeitraum und Testkauf. Nur hierdurch könne sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Testkaufs dieselben betrieblichen Verhältnisse vorherrschten wie im Verprobungsjahr. Zudem sei es notwendig, dass die Ausbeutekalkulation - anders als im Streitfall - auf eine repräsentative Anzahl von Testkäufen gestützt werde. Andernfalls drohten Zufälligkeiten.

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer

Zur (Nicht-)Berücksichtigung von Verlusten aus der Beteiligung an einer österreichischen Personengesellschaft bei der Ermittlung der Einkünfte im Inland - Anforderungen an den Begriff der "finalen Verluste" - Verlustberücksichtigung im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts (Urteil vom 17. September 2010, Az. [4 K 5045/03 E](#))

Zur Frage der Änderung bestandskräftiger Steuerfestsetzungen wegen offenbarer Unrichtigkeiten (§ 129 AO) und neuer Tatsachen (§ 173 AO) bei mangelnder Sachverhaltsaufklärung durch die Finanzbehörde - verfahrensrechtliche Gefahren der risikoorientierten Arbeitsweise (Urteil vom 13. Oktober 2010, Az. [7 K 4838/08 E](#))

Gewinnfeststellung/Sonstige Feststellung

Zum steuerlichen Abzugsverbot von Geldbußen wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG - Einschränkungen des Abzugsverbots bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils - "mehrerlösbezogene" Geldbuße (Urteil vom 5. Oktober 2010, Az. [13 K 3807/06 F](#))

Zur Bildung von Rückstellungen eines Versicherungsvertreeters für den Erfüllungsrückstand aus der künftigen Betreuung bereits abgeschlossener Lebensversicherungsverträge ("Bestandspflege") - Schätzungsbefugnis des Finanzamts und des Finanzgerichts für die Bemessung der Höhe der Rückstellung (Urteil vom 8. September 2010, Az. [6 K 1533/07 F](#); Az. BFH III B 194/10)

Zu den Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells im Sinne von § 15b Abs. 2 EStG - keine Geltung der Grundsätze des Anscheinsbeweises (Urteil vom 8. November 2010, Az. [5 K 4566/08 F](#))

Umsatzsteuer

Zur Frage der Steuerfreiheit der Umsätze einer Praxis für heilpädagogisches Reiten und Voltigieren gemäß § 4 Nr. 14 UStG (Heilbehandlung) bzw. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und h der Richtlinie 77/388/EWG (Urteil vom 9. November 2010, Az. [15 K 4439/06 U](#); Az. BFH V R 52/10)

[Verfahren von besonderem Interesse - Werbungskosten bei Abgeltungsteuer](#)

Die beim 6. Senat des Finanzgerichts Münster anhängigen Verfahren 6 K 1847/10 E und 6 K 3260/10 F, in denen die Frage der Rechtmäßigkeit der Beschränkung des Werbungskostenabzugs bei den der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften streitig war, sind aus verfahrensrechtlichen Gründen ohne Sachentscheidung des Senats erledigt worden. Sollte das Finanzgericht Münster in dieser Sache kurzfristig erneut angerufen werden, informieren wir hierüber.

Interna

[Neuer Online-Service beim Finanzgericht Münster - RSS-Feeds](#)

Wir haben die Produktpalette unseres Internet-Services erweitert. Ab sofort können Sie die aktuellen Pressemitteilungen des Finanzgerichts Münster per RSS-Feed (Abkürzung für "Really Simple Syndication") abonnieren. Die jeweilige Meldung wird zeitnah - und natürlich kostenlos - auf Ihren Rechner gesandt. In Kürze sind zudem die zum 1. und 15. eines jeden Monats veröffentlichten Entscheidungen des Finanzgerichts Münster per RSS-Feed abrufbar. Die Anmeldung zum Abonnement der RSS-Feeds erfolgt über unsere [Homepage](#) oder [gleich hier](#). Weitere Informationen zum Thema "RSS" finden Sie [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.